

Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper



**Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und die
Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit
(Plakatierungsverordnung) - PlakV**

Vom 23.11.2023

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erlässt aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen im Gemeindegebiet öffentliche Anschläge, wie Anschläge der Parteien, und Vereine (ideelle Werbeanlagen) sowie Plakate für Veranstaltungen, Vorführungen, Ausstellungen, Konzerte und Zirkusgastspiele nur an den von der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper bestimmten Anschlagflächen (Plakattafeln, Plakatsäulen und -ständer sowie Schaukästen) angebracht werden. Näheres regelt die Benutzungssatzung für Anschlagtafeln. § 2 bleibt unberührt.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper vorgeführt werden.
- (3) Öffentlich sind insbesondere Anschläge (Plakate, Zettel, Tafeln, Schriften oder Bildwerfer) die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (5) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:
 - a. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
 - b. Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. -tafeln.

§ 2

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden werden den politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragsteller/innen von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Abstimmung gemeindeeigene Anschlagtafeln zur Verfügung gestellt. Bei politischen Veranstaltungen werden die gemeindlichen Anschlagtafeln max. zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zur Verfügung gestellt.
- (2) Das nähere regelt die gemeindliche Benutzungssatzung für Anschlagtafeln.

§ 3

Ausnahmen

Die Gemeinde Kirchdorf kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 Plakate anbringt,

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Kirchdorf a. d. Amper, 23.11.2023


Uwe Gerlsbeck
Erster Bürgermeister

